



## Aufgaben der Schulleiterin qua Amt (BASS § 21-02 Nr. 3) in der WBGE & weiterführende Aufgaben

**„Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Weisung erteilen und nimmt das Hausrecht wahr“ (§ 59 Abs. 2 SchulG)**

Die Schulleiterin nimmt die in der **BASS** definierten Aufgaben wahr.

**Darüber hinaus hat sie in der WBGE folgende weiterführende Aufgaben:**

- Personal-Management und –Entwicklung (Unterrichtsbesuche, Personalentwicklungs- und Beratungsgespräche ...)
- Zusammenführung der Schulentwicklungsprozesse unter Beteiligung des SL-Teams, STG, Talentschulgruppe, Koordinatoren, Arbeitsgruppen
- Gebäudemanagement, in Kooperation mit dem stellvertretenden SL und Hausmeisterteam
- Mitglied der Einstellungskommission
- wöchentliche Planungsgespräche mit unterschiedlichen SL-Mitgliedern
- Ansprechpartnerin für den Lehrerrat, die Schülervertretung, die Schulpflegschaft, ...
- Genehmigung von Schulwanderungen sowie –fahrten und anderen Schulveranstaltungen
- Genehmigung von Sonderurlauben im Kollegium
- Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern über einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen
- Vorbereitung und Durchführung von Ordnungsmaßnahmen in Kooperation mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern
- Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
- Teilnehmerin an regionalen Dienstbesprechungen und Bildungskonferenz
- Prüfungsvorsitzende 2. Staatsexamen
- Sachkundige Bürgerin im Schulausschuss der Stadt Bergkamen
- Landessprecherrat Schulleitungsvereinigung